

## § 24 a StVG

*Abs I*

*Ordnungswidrig handelt, wer*

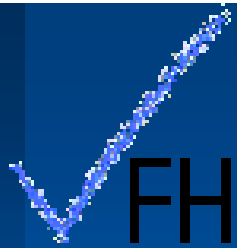
*Ø im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt,*

*Ø obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft*

*Ø oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut*

*Ø oder eine Alkoholmenge im Körper hat,*

*Ø die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.*



## § 24 a StVG

*Fallsituationen:*

*§ Kann sich ein Radfahrer nach § 24 a StVG ordnungswidrig verhalten?*

*§ Welche Voraussetzung fehlt?*

*§ Gibt es ähnliche Fallsituationen?*

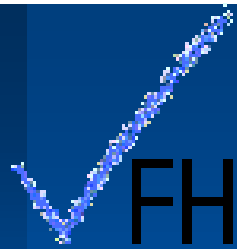
*§ Welche Vorschrift wäre in den einzelnen Fällen anzuwenden?*

# § 24 a StVG

FH

## Feststellung des Alkohols

- Ø Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol allein,
- Ø oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen)
- Ø begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen,
- Ø ob eine Atemalkoholprüfung,
- Ø eine körperliche Untersuchung,
- Ø eine Blutentnahme,
- Ø eine Urinprobe oder
- Ø eine Haarprobe in Betracht kommen.



# § 24 a StVG

## Feststellung des Alkohols

Atemalkoholtest

oder

Blutprobe



FH

# Unterschied zwischen Atemalkoholtest und Blutprobe

Die Konzentration in der Atemluft ist etwa um den Faktor 1 zu 2100 niedriger als im Blut.

Das heißt: in 1 ml Blut ist die gleiche Menge Alkohol enthalten wie in 2100 ml Atemluft.



# § 24 a StVG

## Feststellung des Alkohols

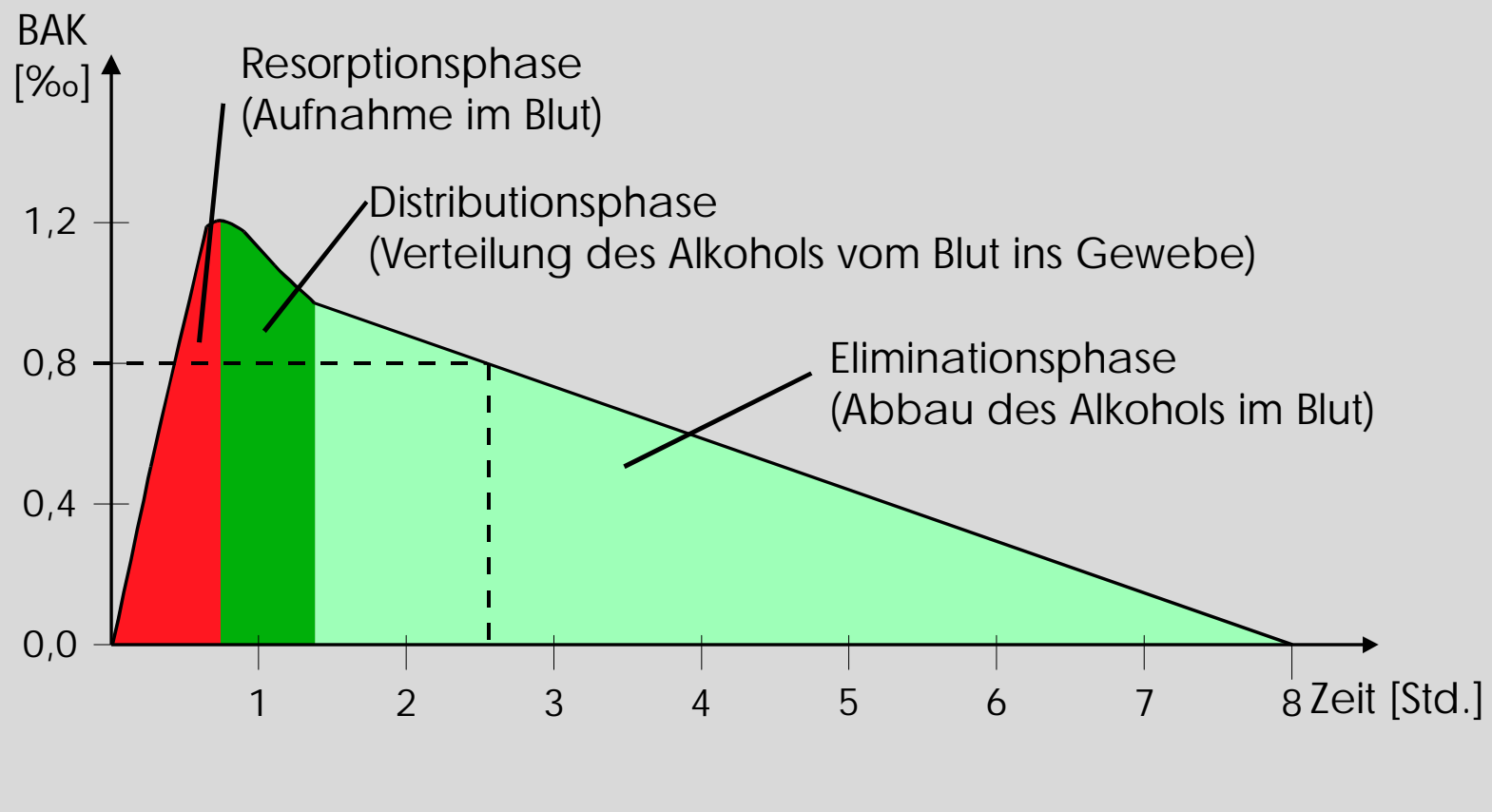
Anflutungsphase

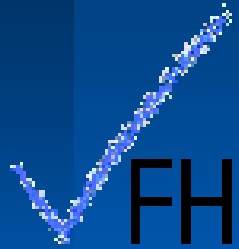
oder

Abbauphase

# Alkoholkonzentrationsverlauf im Blut

FH





# Berechnung der Alkoholkonzentration

Sofern die Menge und die Art des aufgenommenen Getränkes bekannt sind, kann die daraus resultierende BAK unter Berücksichtigung von Körpergewicht und Konstitution überschlägig nach der Widmark-Formel berechnet werden:

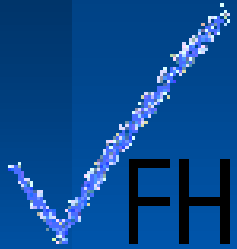




# Berechnung der Alkoholkonzentration



$$\text{BAK [\%]} = \frac{\text{aufgenommene Menge Alkohol [g]}}{\text{Körpergewicht [kg] x Reduktionsfaktor}}$$



# Sachverhalt

1. Sie sind mit Ihrem Kollegen auf Streifenfahrt. Auf einem befestigten Waldweg sehen Sie einen Pkw der beschleunigt und wieder stark abbremst.
2. Sie entschließen sich zu einer Kontrolle und überprüfen den Pkw mit seinen Insassen auf dem Feldweg.
3. Im Pkw sitzen zwei Personen. Auf dem Beifahrersitz sitzt A, der auch Halter des Pkw ist. Auf dem Fahrersitz sitzt B, der den Pkw auch geführt hatte. Dies wird auch nicht bestritten. Auf Befragen gibt B an, dass er die Fahrprüfung der Klasse B bestanden hätte, der FS wäre noch bei der Führerscheinstelle, da er erst morgen 18 Jahre werden würde. Ihr DGL überprüft die Aussage. Sie trifft zu.
4. A ist im Besitz der FS-Klasse III vom 12 Juni 2001.



# Sachverhalt

5. An dem Pkw erkennen Sie beim Betrachten, dass Distanzscheiben montiert sind. Eine ABE kann nicht vorgelegt werden. An den hinteren Reifen sind Schleifspuren zu erkennen.
6. B gibt an, dass er den Pkw von A-Stadt bis auf den Waldweg gefahren hätte. Hier hätte dann der Fahrertausch stattgefunden. Dies wird von A auch bestätigt. Seit 10 Minuten hätten sie die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs und die Geeignetheit des A überprüft. Bei A wird Atemalkohol festgestellt. Eine Messung ergibt 0,45 Promille. Nach weiteren 10 Minuten beträgt die Alkoholkonzentration 0,55 Promille.



# Sachverhalt

**Beurteilen Sie den geschilderten  
Sachverhalt aus  
verkehrsrechtlicher Sicht!  
Begründen Sie Ihre Auffassung!**